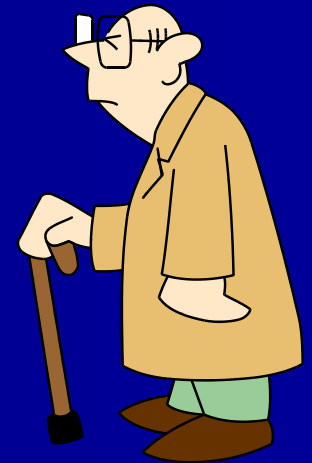




HESSISCHE HEIMAUFSICHT





Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit

HAVS Kassel

HAVS Gießen

HAVS Fulda

Regierungspräsidium Gießen

HAVS Wiesbaden

HAVS Frankfurt

HAVS Darmstadt



Professionen der Hessischen Heimaufsicht

Pflege

Soziale Arbeit

Verwaltung

Recht

Heimaufsicht



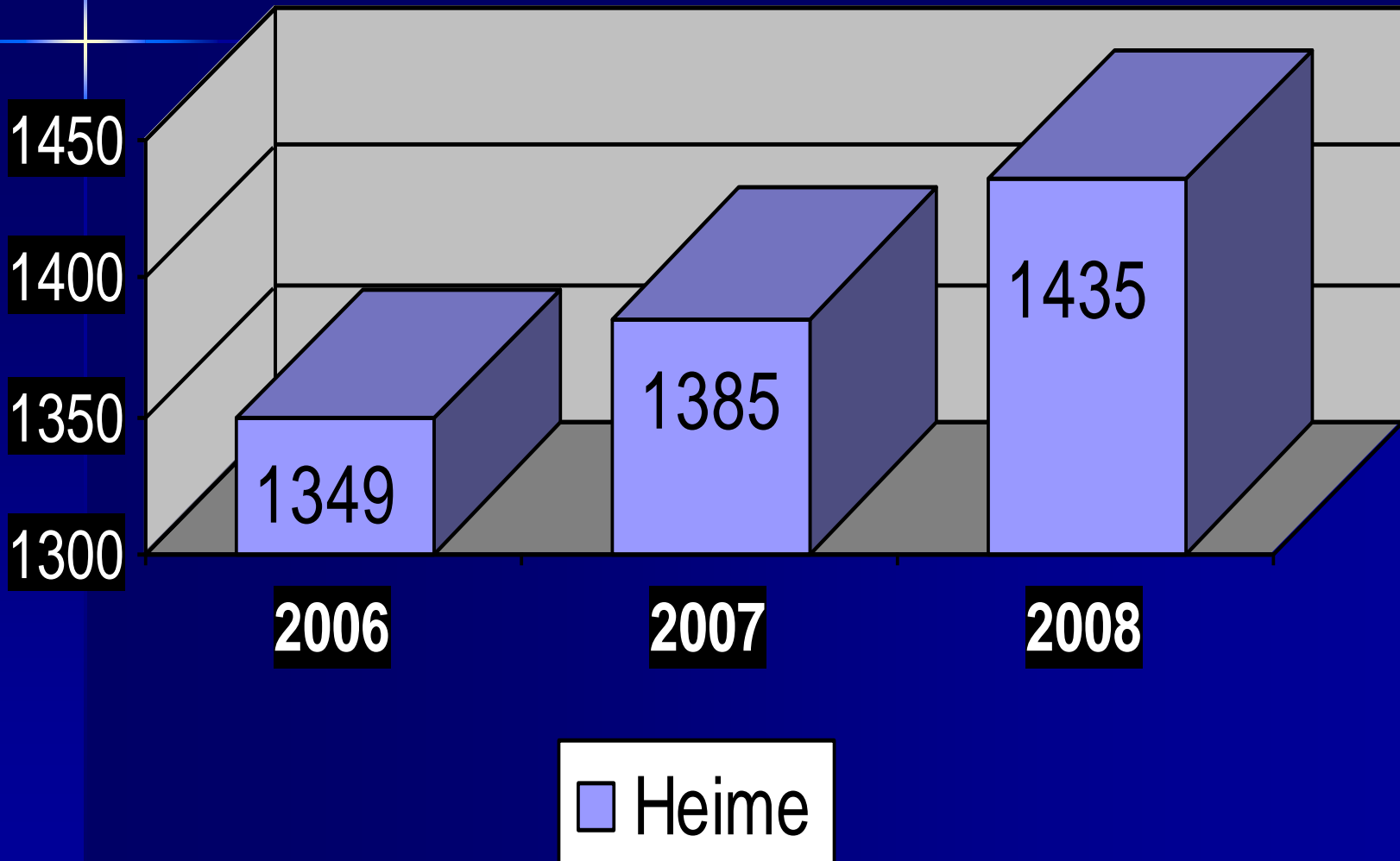
HeimG

- Ordnungsrecht
- Qualitätssichernder Verbraucherschutz

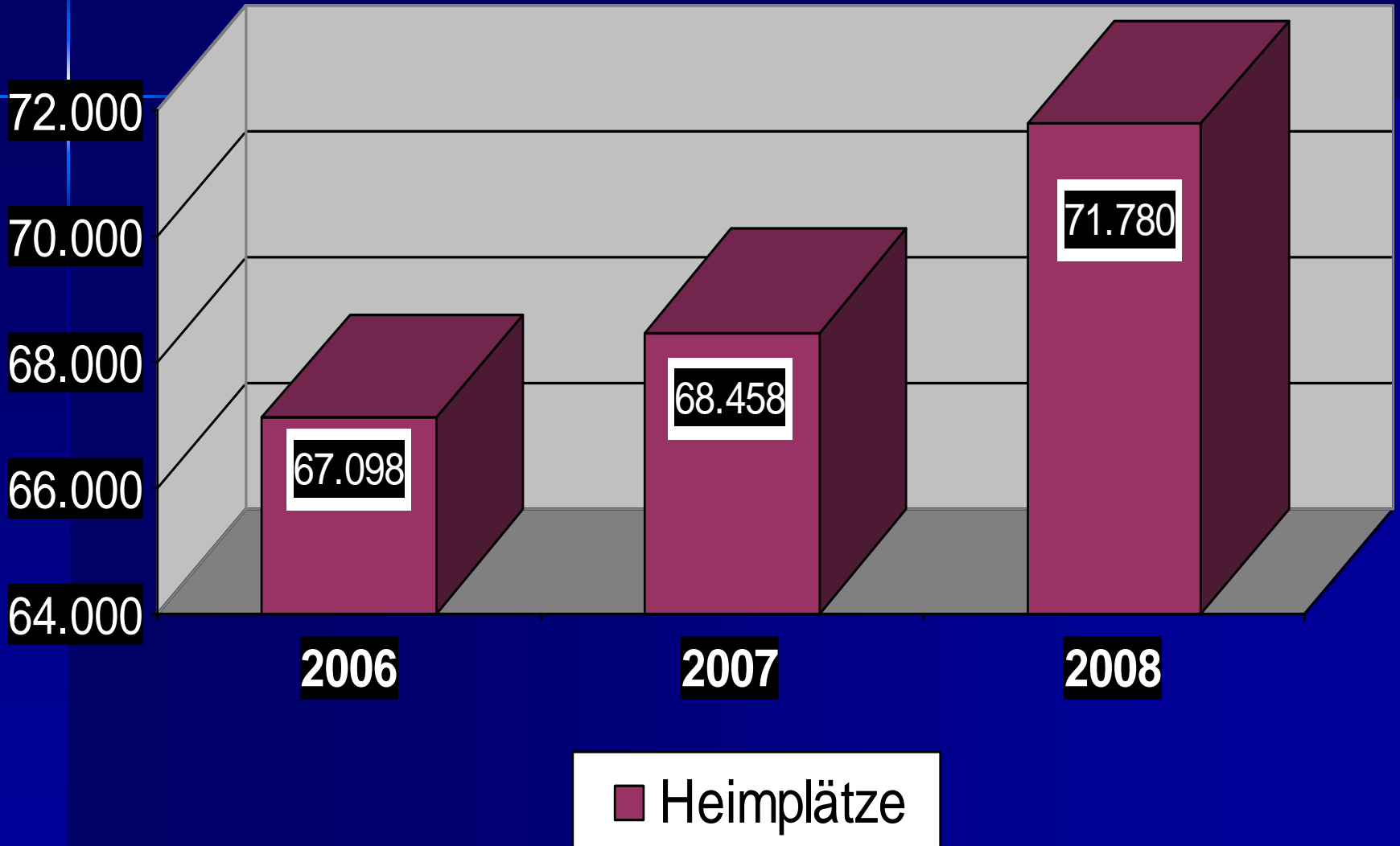
Höchste Priorität = Prävention / Gefahrenabwehr durch:

- *Vorsorgende* Beratung
- Überwachung / Prüfung

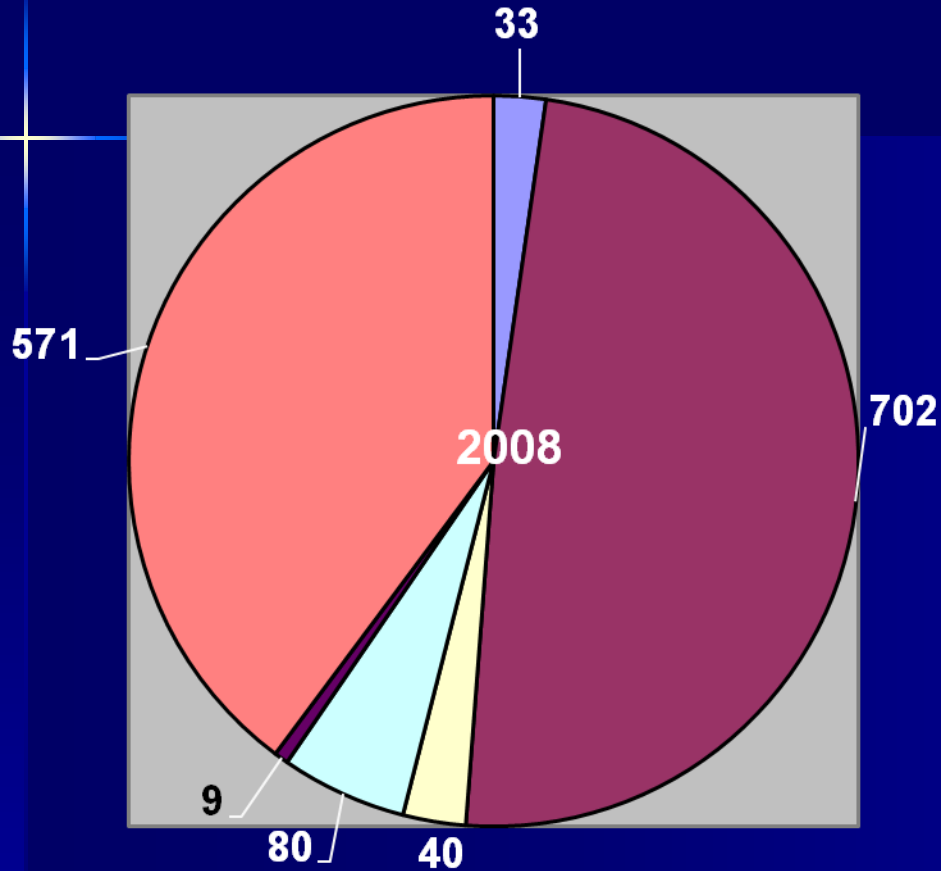
Entwicklung der Anzahl der Heime in Hessen



Entwicklung der Anzahl der Heimplätze



HEIMARTEN



- **Altenheime**
- **Pflegeheime**
- **Kurzzeitpflegeheime**
- **Tagespflegeeinrichtungen**
- **Hospize**
- **Heime für Menschen mit Behinderungen**

4 HeimG - *Vorsorgende* Beratung

Information und Beratung



1. **Bewohnerinnen und Bewohner**
2. **Heimbeiräte und Heimfürsprecher**
3. **Personen**, die ein berechtigtes Interesse haben, über Heime und über die Rechte und Pflichten der Träger und der BW solcher Heime informiert zu werden und
4. **auf Antrag Personen und Träger**, die die Schaffung von Heimen im Sinne anstreben oder derartige Heime betreiben, bei der Planung und dem Betrieb der Heime.

15 HeimG - Überwachung



durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen

- ✓ angemeldet oder
- ✓ **unangemeldet**

Prüfungen auch zur **Nachtzeit** oder **an Sonn- und Feiertagen**, wenn das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann

11 HeimG Anforderungen an den Betrieb eines Heims

Ein **Heim darf nur betrieben werden**, wenn der Träger und die Leitung z.B. im Zusammenhang mit der Pflege und Betreuung

- ❖ die Würde, Interessen und Bedürfnisse der BW vor Beeinträchtigung schützen
- ❖ die Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der BW wahren und fördern,
- ❖ bei Pflegebedürftigen eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleisten
- ❖ eine angemessene Qualität der Betreuung der BW sichern
- ❖ die Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch pflegerischer Erkenntnisse sicher stellen
- ❖ ärztliche und gesundheitliche Betreuung sichern
- ❖ die Eingliederung von Menschen mit Behinderung fördern
- ❖ BW eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglichen und erforderliche Hilfen gewähren
- ❖ Sicher stellen, dass für pflegebedürftige BW Pflegeplanungen aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden

11 HeimG Anforderungen an den Betrieb eines Heims

Bestehen Zweifel, dass die Anforderungen an den Betrieb eines Heimes erfüllt sind, ist die Heimaufsicht berechtigt und verpflichtet, notwendige Maßnahmen zu ergreifen

Die **Hessische Heimaufsicht** ist eine Ordnungsbehörde und hat den Auftrag der

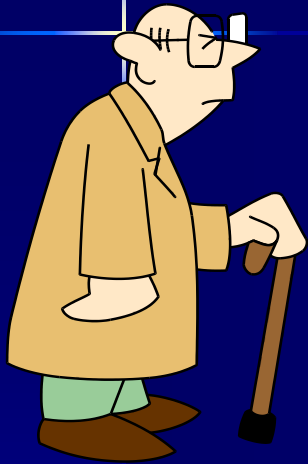
- Gefahrenabwehr
- Prävention
- Qualitätssicherung

Sie führt nicht nur Kontrollen durch **Heimprüfungen** durch, sondern versteht sich insbesondere als eine **Beratungsbehörde**.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hessischen Heimaufsicht

- stehen den Bewohnerinnen und Bewohnern und deren Angehörigen,
- den Heimbeiräten und Heimfürsprechern
- den Einrichtungsträgern, Heimleitungen und Pflegedienstleitungen
- den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Wunsch für Fragen und **Beratungsgespräche** jederzeit zur Verfügung
- Sie **überwachen** die Einrichtungen im Rahmen von regelhaften und bei Bedarf auch mittels anlassbezogener Prüfungen, z. B. bei Beschwerden

Hessische Heimaufsicht



Ich habe fertig !



Als Leiter der Hessischen Heimaufsicht danke ich Ihnen für Ihr Interesse und wünsche Ihnen noch eine angenehme und informative Tagung